
Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

**Benutzungsordnung
für das Geschirrmobil
der Gemeinde Jettingen**

§ 1

Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist nicht nur ein vorrangiges Ziel des Landkreises Böblingen, sondern auch ein solches der Gemeinde Jettingen. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Jettingen ein Geschirrmobil angeschafft, das an Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen sowie an Privatpersonen grundsätzlich ausgeliehen werden kann. Die Bereitstellung bzw. Ausleihung soll der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Veranstaltungen anfällt, entgegenwirken.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll künftig bei entsprechenden Veranstaltungen, z.B. bei Vereinsfesten und dergleichen auch darauf geachtet werden, dass z.B. Milch, Zucker, Senf und ähnliches nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Kaffee soll nicht in vakuumverpackten Alu- und Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen eingekauft oder angeschafft werden.

Außerdem soll versucht werden, eventuell wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zuzuführen, z.B. Küchenabfälle zur Schweinemast oder zur Kompostierung.

§ 2

Verleihbedingungen

Das Geschirrmobil bzw. Teile davon (Inventar) stehen sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen zur Verfügung.

Belegwünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeinde Jettingen - Finanzverwaltung - koordiniert.

Die Reservierung des Geschirrmobils wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so wird normalerweise derjenige Antragsteller vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeindeverwaltung angemeldet hat und/oder dessen Veranstaltung im Jettinger Veranstaltungskalender vorgemerkt ist. Die Gemeinde hat bei der Vergabe des Geschirrmobils die Größe der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Jettingen behält sich den Widerruf einer erteilten Ausleihgenehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren vorheriger Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

§ 3

Benutzung des Geschirrmobils

Die zwischen der Gemeinde Jettingen und dem Benutzer abgestimmten und vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

Kosten für Abtransport und Rückgabe des Geschirrmobils vom bzw. zum Bauhof sind bei Benutzung innerhalb der Gemeinde in der Verleihgebühr enthalten. Bei Benutzung außerhalb der Gemeinde werden die Transportkosten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Grundlage sind dabei die Stunden- und Verrechnungssätze der dafür eingesetzten Bauhofmitarbeiter und Fahrzeuge.

Sofern dem Benutzer ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug zur Verfügung steht, kann er den Transport unter Einhaltung und Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unter voller Alleinverantwortung bzw. Eigenverantwortung selbst durchführen. Bei Beschädigung, Verschmutzung und Transportunfällen bei Eigentransport hält sich die Gemeinde grundsätzlich am Benutzer schadlos. Bei Eigentransport des Benutzers anerkennt dieser mit der Übergabe den einwandfreien und fahrtüchtigen Zustand des Geschirrmobils.

Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Geschirrmobils, des Geschirrs einschließlich der dazugehörenden Behälter, des Bestecks und der technischen Einrichtung. Er verpflichtet sich weiter, das Geschirrmobil in absolut einwandfrei gereinigtem Zustand (Geschirr und Besteck im gespültem Zustand) zurückzugeben.

Die Rückgabe des Geschirrmobils und/oder des Geschirrs usw. hat spätestens am auf den Ausleihtag folgenden Tag bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Bei späterer Rückgabe gilt jeder Folgetag nach 10.00 Uhr als ein weiterer Verleihtag.

Beauftragten der Gemeinde Jettingen ist jederzeit der Zutritt zu Geschirrmobils zu gestatten.

Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde Jettingen berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere, künftige Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Verleih des kompletten Geschirrmobils mit Bestückung an örtliche Vereine oder ihnen gleichstellte Organisationen wird für eine eintägige Veranstaltung eine Gebühr von **100,00 EUR/Tag** erhoben. Bei einer mehrtägigen, zeitlich unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltung beträgt die Ausleihgebühr **175,00 EUR**.
- (2) Für den Verleih nur eines Teiles des Geschirrmobils, z.B. Teller, Besteck, Geschirr usw. (Gedecke ohne Wagen) wird für eine eintägige Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von **52,00 EUR/Tag** erhoben. Bei einer mehrtägigen, zeitlich unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltung beträgt die Ausleihgebühr für jeden weiteren Tag, also ab dem zweiten Ausleihtag, **26,00 EUR/Tag**.
- (3) Die Gemeinde Jettingen erhebt für den Verleihzeitraum bei Privatpersonen, Firmen und ihnen gleichgestellten Personen
 - a) eine Kautions in Höhe von **260,00 EUR**, wenn das komplette Geschirrmobil mit Bestückung und Inventar ausgeliehen und benützt wird,
 - b) eine Kautions in Höhe von **100,00 EUR**, wenn nur ein Teil des Geschirrmobils, z.B. Teller, Besteck, Geschirr usw. (Gedecke ohne Wagen), ausgeliehen und benützt wird.

Die Kautions ist jeweils bei der Auslieferung und Übergabe des Geschirrmobils oder des Geschirrs usw. an die Gemeinde Jettingen zu entrichten.

§ 5

Haftung, Beschädigung

Die Gemeinde Jettingen überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit Beladung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Zur Bestückung gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Gemeinde Jettingen beschafft wird.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche seinerseits gegen die Gemeinde Jettingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellten oder Beauftragte.

Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Jettingen an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen, einschließlich des Inventars.

Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil und/oder seiner Beladung (Inventar) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.

§ 6

Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde Jettingen Ausnahmen von dieser Benutzungsverordnung zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Soweit durch Beschluss des Gemeinderats spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung erfolgen, treten diese jeweils am Tage nach der erfolgten Beschlussfassung in Kraft.